

**Satzung**  
**der Großen Kreisstadt Eilenburg**  
**über die Nutzung von Notwohnungen**  
**und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 06.03.2017 mit Beschluss Nr. 13/2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Träger und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Eilenburg unterhält eine oder mehrere Notwohnungen (nachfolgend Unterkunft) für die in der Regel vorübergehende Unterbringung von Personen nach § 2 als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Eilenburg. Die Benutzung begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Unterkunft wird durch die Stadt Eilenburg betrieben.  
Die Zuständigkeit zur Einweisungsverfügung liegt bei der Stadtverwaltung Eilenburg.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die Unterkunft wird vorgehalten zur Unterbringung obdachloser Personen, vorwiegend Eilenburger Einwohner. Einwohner aus Fremdkommunen und wohnsitzlose Personen werden im Bedarfsfall für eine Nacht, maximal für drei Nächte am Wochenende, aufgenommen.

**§ 3**  
**Aufnahme und Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Aufnahme von obdachlosen Personen in die Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung der Stadtverwaltung Eilenburg. Das vorübergehende Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und ist auf den in der Einweisung verfügbaren Zeitraum begrenzt; es kann auch durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder durch Verzicht des Eingewiesenen enden.
- (2) Die eingewiesene Person erhält ihre Übernachtungsmöglichkeit vom Betreiber zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Raum besteht nicht.
- (3) Wurde der Nutzer außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Eilenburg eingewiesen, ist eine Meldung bei der Stadtverwaltung Eilenburg am nächsten Werktag (Montag bis Freitag) in der Zeit von 9.00-12.00 Uhr im Bürgerbüro, Rathaus, Marktplatz 1 zwingend erforderlich.
- (4) Die Einweisung kann durch die Stadt Eilenburg widerrufen werden,
  1. wenn der Grund für die Unterbringung entfällt;
  2. wenn die eingewiesene Person anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat;
  3. wenn die eingewiesene Person schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die mündliche Weisung der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten verstoßen hat;
  4. wenn die eingewiesene Person mit fälligen Gebühren im Rückstand ist oder
  5. wenn die eingewiesene Person ihrer Meldepflicht nach § 3 Absatz 3 nicht nachgekommen ist.

- (5) Der Betreiber der Unterkunft kann in den Fällen gemäß § 3 Absatz 4 Ziffer 3 für einzelne Personen ein Hausverbot aussprechen, unter Beachtung der vorhandenen Witterungsverhältnisse und mit einem schriftlichen Vermerk zu Frist und Gründen. Ein unmittelbares Hausverbot ist möglich, wenn Gefahr für Leib und Leben für andere eingewiesene Personen, Beschäftigte des Betreibers oder andere Personen besteht.
- (6) Eingewiesene Personen dürfen Gegenstände, außer persönliche Sachen in notwendigem Umfang, z. B. Kleidung, nur nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber in die Unterkunft mitbringen. Nicht erlaubt sind u. a. Möbel, elektrische Geräte. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft unverzüglich mit allen eingebrachten Gegenständen zu räumen. Haustierhaltung ist nicht erlaubt.
- (7) Werden eingebrachte Gegenstände gemäß Absatz 6 von der eingewiesenen Person nicht entfernt, so kann der Betreiber nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses diese sofort entsorgen.

#### **§ 4**

#### **Gebührenentstehung, Gebührenhöhe**

- (1) Für die Benutzung der Unterkunft werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren entstehen mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmeterrain und entfallen mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühr beträgt für jede Übernachtung, je Person 15,00 €.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die in die Unterkunft eingewiesene Person. Werden mehrere Personen eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einer Familie oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren für die Unterkunft sind wie folgt fällig:

- bei täglichen Einweisungen täglich im Voraus,
- bei wöchentlichen Einweisungen wöchentlich im Voraus,
- bei längeren Einweisungen von Selbstzahlern bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat oder durch Abtretungserklärung bei der überweisenden Behörde.

#### **§ 7**

#### **Pflichten der Benutzer**

Die eingewiesene Person hat die für die Unterkunft geltende Hausordnung einzuhalten.

Anweisungen des Betreibers und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

#### **§ 8**

#### **Haftung**

- (1) Die eingewiesene Person haftet für alle Schäden, die durch sie in den überlassenen Räumen schuldhaft verursacht werden. Der Betreiber ist berechtigt, derartige Schäden zu Lasten des Verursachers beseitigen zu lassen.

- (2) Wird die eingewiesene Person durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Eilenburg geschädigt, haftet die Stadt Eilenburg nur soweit ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hier haftet die Stadt für jegliches Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **§ 9 Betretungsrecht**

- (1) Die Beauftragten der Stadt Eilenburg dürfen die Notwohnung zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten jederzeit betreten.
- (2) Insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnung oder zur Abwendung oder Erkundung einer drohenden Gefahr hat der Betreiber das Recht, alle Räume, Einrichtungen und Anlagen zu betreten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung der Obdachlosenunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2015 außer Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 17.03.2017 im Amtsblatt Nr. 06/17 öffentlich bekannt gemacht.